

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 17. Dezember 1965

92. Stück

- 341.** Verordnung: Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an der Bundesfachschule für Technik
- 342.** Kundmachung: Feststellung der Gesetzwidrigkeit des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. September 1951, Zl. 66.938-24/51, durch den Verfassungsgerichtshof
- 343.** Kundmachung: Aufhebung einiger Worte im Abschnitt 22 Abs. 1 zweiter Satz der Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewerbesteuer durch den Verfassungsgerichtshof
- 344.** Kundmachung: Aufhebung von zwei Sätzen im § 3 Abs. 1 lit. g der Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete durch den Verfassungsgerichtshof
- 345.** Kundmachung: Aufhebung des § 3 Abs. 1 lit. h der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959 durch den Verfassungsgerichtshof
- 346.** Kundmachung: Feststellung der Gesetzwidrigkeit der §§ 2 und 6 der Verordnung vom 21. Juni 1929, BGBl. Nr. 213, über das konzessionierte Gewerbe der Elektroinstallation, durch den Verfassungsgerichtshof
- 347.** Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern durch Norwegen und Erklärungen Norwegens, Belgiens, der Niederlande und der Schweiz zu diesem Übereinkommen
- 348.** Kundmachung: Teilweise Aufhebung des § 5 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen durch den Verfassungsgerichtshof
- 349.** Kundmachung: Aufhebung des § 1 und des § 7 Abs. 3 der Schutzforstverordnung durch den Verfassungsgerichtshof

### **341. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. November 1965 über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an der Bundesfachschule für Technik**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1965 über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Für das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an der Berufsschule für Mechaniker und Ledergalanteriewarenerzeuger des Bundesministeriums für soziale Verwaltung an der Bundesfachschule für Technik in Wien gelten die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer.

(2) Für das Ausmaß der Lehrverpflichtung der am Lehrlingsausbildungsinstitut der Bundesfachschule für Technik verwendeten Bundeslehrer gelten die Bestimmungen über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1965 in Kraft.

Proksch

### **342. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. November 1965 über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. September 1951, Zl. 66.938-24/51, durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1965, V 10/65, festgestellt, daß der Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. September 1951, Zl. 66.938-24/51, betreffend Anrechnung von Dienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge oder für die Bemessung des Ruhegenusses — Rückerstattung von Abfertigungen, verlautbart im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung unter Nr. 231/1951, gesetzwidrig war.

Schmitz

**343. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. November 1965 betreffend die Aufhebung einiger Worte im Abschnitt 22 Abs. 1 zweiter Satz der Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewerbesteuer durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sowie gemäß den §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Oktober 1965, V 19/1965/8, die Worte „... oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern...“ im Abschnitt 22 Abs. 1 zweiter Satz der Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewerbesteuer (Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Oktober 1954, Zl. 94.800-9/1954), verlautbart im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung, Jahrgang 1954, Nr. 227, als gesetzwidrig aufgehoben.

Schmitz

**344. Kundmachung der Bundesregierung vom 30. November 1965 über die Aufhebung von zwei Sätzen im § 3 Abs. 1 lit. g der Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sowie gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 1. Oktober 1965, V 10/65, — dem Bundeskanzleramt am 18. November 1965 zugestellt — den ersten und den letzten Satz im

§ 3 Abs. 1 lit. g der Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete, BGBl. Nr. 113/1948, in der Fassung der 2. Novelle der Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete, BGBl. Nr. 4/1953, als gesetzwidrig aufgehoben.

	Pittermann	Czettel	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz	Schleinzer
Bock	Probst	Prader	Kreisky

**345. Kundmachung der Bundesregierung vom 30. November 1965 über die Aufhebung des § 3 Abs. 1 lit. h der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959 durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sowie gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 1. Oktober 1965, V 17/65, — dem Bundeskanzleramt am 12. November 1965 zugestellt — den § 3 Abs. 1 lit. h der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959, BGBl. Nr. 188, als gesetzwidrig aufgehoben.

	Pittermann	Czettel	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz	Schleinzer
Bock	Probst	Prader	Kreisky

**346. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 2. Dezember 1965 betreffend die Feststellung der Gesetzwidrigkeit der §§ 2 und 6 der Verordnung vom 21. Juni 1929, BGBl. Nr. 213, über das konzessionierte Gewerbe der Elektroinstallation, durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Oktober 1965, Zl. V 11/65-9, festgestellt, daß die §§ 2 und 6 der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 21. Juni 1929, BGBl. Nr. 213, über das konzessionierte Gewerbe der Elektroinstallation in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau vom 2. Mai 1950, BGBl. Nr. 106, gesetzwidrig waren.

Bock

**347. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 3. Dezember 1965 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern durch Norwegen und Erklärungen Norwegens, Belgiens, der Niederlande und der Schweiz zu diesem Übereinkommen**

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat seit der Kundmachung BGBl. Nr. 39/1965 Norwegen das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, BGBl. Nr. 294/1961, ratifiziert.

Das Übereinkommen ist für Norwegen am 1. November 1965 in Kraft getreten.

Norwegen hat folgende Erklärung gemäß Artikel 13 dieses Übereinkommens abgegeben:

„In Norwegen kann eine Unterhaltsleistung durch folgende Behörden festgesetzt werden:

1. die ordentlichen Gerichte (Kantonal- oder Stadtgerichte, Schwurgerichte, Oberster Gerichtshof);

2. die Präfekten oder das Justizministerium hinsichtlich der ehelichen Kindern zustehenden Unterhaltsleistungen;

3. die Präfekten oder das Ministerium für soziale Angelegenheiten hinsichtlich der unehelichen Kindern zustehenden Unterhaltsleistungen.

Die Zuständigkeit zu Entscheidungen, einem Begehren auf Vollstreckung einer im Ausland ergangenen Unterhaltsentscheidung in Norwegen Folge zu geben, kommt entweder dem Pfändungsgericht der Gemeinde zu, wo der Unterhaltspflichtige seinen Wohnsitz hat, oder — wenn der Wohnsitz im Ausland oder unbekannt ist — dem Pfändungsgericht der Gemeinde, wo die Zwangsvollstreckung stattfinden soll. Ein solches Begehren kann durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten übermittelt werden.“

Weiters haben Belgien und die Niederlande nachstehende Erklärungen gemäß Artikel 13 des Übereinkommens abgegeben:

**Belgien**

„Die zur Erlassung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern zuständigen Gerichtsbehörden sind je nach dem im belgischen Recht bestimmten Fall die Friedensrichter oder die Gerichtshöfe erster Instanz. Die Berufungsinstanzen für diese in erster Instanz ergangenen Entscheidungen sind die Gerichtshöfe erster Instanz, wenn es sich um Entscheidungen der Friedensrichter handelt, und die

Berufungsgerichtshöfe, wenn es sich um Entscheidungen der Gerichtshöfe erster Instanz handelt.

Die Gerichtshöfe erster Instanz sind für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen zuständig. Auf diesem Gebiet erkennen die Berufungsgerichtshöfe über Berufungen gegen in erster Instanz ergangene Entscheidungen der Gerichtshöfe erster Instanz.“

**Niederlande**

„In den Niederlanden sind in erster Instanz die Gerichtshöfe und die Präsidenten der Gerichtshöfe, als Berufungsinstanz die Berufungsgerichtshöfe und für Kassationsbeschwerden der Kassationsgerichtshof zur Erlassung von Unterhaltsentscheidungen zuständig.

In erster Instanz sind die Gerichtshöfe, als Berufungsinstanz die Berufungsgerichtshöfe und als Kassationsinstanz der Kassationsgerichtshof zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Unterhaltsentscheidungen zuständig.“

Die Schweiz hat im Sinne des Artikels 13 des Übereinkommens nachstehende Behörden bekanntgegeben, die zuständig sind, Entscheidungen in Unterhaltssachen zu erlassen und ausländische Entscheidungen für vollstreckbar zu erklären.

**I.**

In der Schweiz sind im allgemeinen die kantonalen Gerichtsbehörden zuständig, Kindern Unterhalt zuzusprechen. Die Bezeichnung der Gerichtsbehörden ist je nach Kanton und Amtssprache dieser Behörden verschieden. Die Gerichte der ersten Instanz heißen im allgemeinen „Bezirksgericht“, „Amtsgericht“, „Zivilgericht“, „Landgericht“, „Tribunal de district“, „Tribunal d'arrondissement“, „Pretura“; die Appellationsgerichte führen ebenfalls verschiedene Bezeichnungen („Kantonsgericht“, „Obergericht“, „Appellationsgericht“, „Tribunal cantonal“, „Tribunale di appello“). In einigen Kantonen sind auch Verwaltungsbehörden in bestimmten Fällen zuständig, Kindern Unterhalt zuzusprechen.

Für Entscheidungen über Unterstützungsansprüche im Sinne des Artikels 328 ff. des Zivilgesetzbuches sind folgende kantonale Behörden zuständig:

Zürich	Bezirksgericht
Bern	Regierungsstatthalter (Préfet)
Luzern	Gemeinderat
Uri	Regierungsrat
Schwyz	Gemeinderat

Unterwalden ob dem Wald	Regierungsrat	Luzern	Amtsgerichtspräsident
Unterwalden nid dem Wald	Regierungsrat	Uri	Gerichtskommission Uri in Altdorf; Gerichtskommission Urseren in Andermatt
Glarus	Gemeinderat	Schwyz	Bezirksgerichtspräsident
Zug	Einwohnerrat	Unterwalden ob dem Wald	Kantonsgerichtspräsident; Ausnahme für Engelberg: Talgerichtspräsident
Freiburg	Président du tribunal d'arrondissement (Bezirksgerichtspräsident)	Unterwalden nid dem Wald	Einzelrichter in Betreibungs- und Konkurs-sachen
Solothurn	Oberamtman	Glarus	Zivilgerichtspräsident
Basel-Stadt	Regierungsrat	Zug	Kantonsgerichtspräsident
Basel-Landschaft	Kantonale Direktion des Innern	Freiburg	Président du tribunal d'arrondissement (Bezirksgerichtspräsident)
Schaffhausen	Gemeinderat	Solothurn	Amtsgerichtspräsident
Appenzell A.-Rh.	Gemeinderat	Basel-Stadt	Zivilgerichtspräsident
Appenzell I.-Rh.	Vormundschaftsbehörde	Basel-Landschaft	Bezirksgerichtspräsident
St. Gallen	Gemeinderat	Schaffhausen	Bezirksrichter
Graubünden	Kleiner Rat	Appenzell A.-Rh.	Bezirksgerichtspräsident
Aargau	Bezirksgericht	Appenzell I.-Rh.	Bezirksgerichtspräsident
Thurgau	Bezirksrat	St. Gallen	Bezirksgerichtspräsident
Tessin	Pretore	Graubünden	Kreisamt
Waadt	Préfet	Aargau	Bezirksgerichtspräsident
Wallis	Conseil communal (Gemeinderat) oder préfet (Regierungsstatthalter)	Thurgau	Bezirksgerichtspräsident
Neuchâtel	Autorité tutélaire de district	Tessin	Giudice di pace oder Pretore, je nach dem Streitwert
Genf	Tribunal de première instance	Waadt	Juge de paix oder Président du tribunal, je nach dem Streitwert
		Wallis	Juge-instructeur (Instruktionsrichter)
		Neuchâtel	Président du tribunal de district
		Genf	Tribunal de première instance

## II.

Die schweizerischen Behörden, die zuständig sind, ausländische Entscheidungen, welche unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, „für vollstreckbar zu erklären“, sind die sogenannten Gerichte oder Richter „de mainlevée“ („Rechtsöffnungsrichter“), die von den Kantonen in Anwendung des Bundesgesetzes von 1889 über die Geltendmachung von Forderungen und den Konkurs bestimmt werden. Die „juridictions de mainlevée“ („Rechtsöffnungsrichter“) in der Schweiz, die von den Kantonen bestimmt worden sind, sind folgende:

Zürich	Einzelrichter des Bezirksgerichts
Bern	Gerichtspräsident (Président du tribunal)

Klaus

**348. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. Dezember 1965 über die teilweise Aufhebung des § 5 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikomnisse und sonstiger gebundener Vermögen durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 16. Oktober 1965, G 8/65, V 16/65, die Absätze 1 bis 4 und 6 im § 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 825, über das Erlöschen der Familienfideikomnisse und sonstiger gebundener Vermögen als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Klaus

**349. Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 6. Dezember 1965 betreffend die Aufhebung des § 1 und des § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1939, deutsches RGBl. I S. 2459, über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung (Schutzforstverordnung) durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 16. Oktober 1965, G 8/65, V 16/65, den § 1 und den § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1939, deutsches RGBl. I S. 2459, über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung (Schutzforstverordnung) als gesetzswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Schleinzer



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124'– für Inlands- und S 174'– für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien I, Wollzeile Nr. 27a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1'– für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien I, Wollzeile Nr. 27a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.